

Kostenbeitragssatzung
für die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde
Westliche Börde

Auf der Grundlage des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) sowie § 90 Abs. 1 S. 1, Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches Acht (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131) und §§ 3 und 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderfördergesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde in seiner Sitzung am 19.12.2019 die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde beschlossen:

§ 1
Kostenart, Kostenpflichtige

(1) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Kosten. Die Kosten werden als Kostenbeitrag nach § 13 KiFöG erhoben.

(2) Kostenpflichtige sind die Eltern / Personensorgeberechtigten des Kindes. Zusammen lebende Eltern haften als Gesamtschuldner.

(3) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, gilt der § 13 Abs. 4 KiFöG LSA.

§ 2
Entstehung und Dauer der Zahlungspflicht, Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages beginnt Tag genau mit der Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu zahlen. Er ist für einen vollen Monat zu entrichten, ausgenommen der Monat der Aufnahme gemäß Satz 1.

Die Verpflichtung besteht auch bei einer vorübergehenden Schließung der Tageseinrichtung (zum Beispiel Havarien, Quarantäne) sowie bei Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub, Krankheit oder anderen Gründen.

(2) Der Kostenbeitrag wird mit einem Kostenbescheid zu Beginn der Betreuung festgesetzt.

(3) Der Kostenbeitrag ist bis zum dritten Werktag des laufenden Monats fällig.

(4) Beim Ausscheiden eines Kindes aus der Tageseinrichtung endet die Kostenpflicht mit Ablauf des betreffenden Monats.

§ 3
Kostenhöhe

(1) Der monatliche Kostenbeitrag für die Betreuung beträgt:

Krippe	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022
4 Stunden bzw. 20 Wochenstunden	125,- Euro	140,- Euro	155,- Euro
5 Stunden bzw. 25 Wochenstunden	140,- Euro	160,- Euro	175,- Euro
6 Stunden bzw. 30 Wochenstunden	150,- Euro	170,- Euro	190,- Euro

Wochenstunden			
7 Stunden bzw. 35 Wochenstunden	160,- Euro	185,- Euro	205,- Euro
8 Stunden bzw. 40 Wochenstunden	175,- Euro	200,- Euro	220,- Euro
9 Stunden bzw. 45 Wochenstunden	185,- Euro	210,- Euro	235,- Euro
10 Stunden bzw. 50 Wochenstunden	195,- Euro	225,- Euro	245,- Euro
11 Stunden bzw. 55 Wochenstunden	230,- Euro	265,- Euro	290,- Euro
Kindergarten			
4 Stunden bzw. 20 Wochenstunden	110,- Euro	125,- Euro	140,- Euro
5 Stunden bzw. 25 Wochenstunden	115,- Euro	130,- Euro	145,- Euro
6 Stunden bzw. 30 Wochenstunden	125,- Euro	145,- Euro	160,- Euro
7 Stunden bzw. 35 Wochenstunden	140,- Euro	160,- Euro	175,- Euro
8 Stunden bzw. 40 Wochenstunden	150,- Euro	170,- Euro	190,- Euro
9 Stunden bzw. 45 Wochenstunden	160,- Euro	185,- Euro	205,- Euro
10 Stunden bzw. 50 Wochenstunden	175,- Euro	200,- Euro	220,- Euro
11 Stunden bzw. 55 Wochenstunden	195,- Euro	225,- Euro	245,- Euro

Hortbetreuung

2020

	Ferienzeit	5h	6h	7h	8h	9h	10h
Schulzeit							
4h	88,00 €	90,00 €	92,00 €	94,00 €	96,00 €	98,00 €	100,00 €
5h	103,00 €	105,00 €	107,00 €	109,00 €	111,00 €	113,00 €	115,00 €
6h	118,00 €	120,00 €	122,00 €	124,00 €	126,00 €	128,00 €	130,00 €

2021

	Ferienzeit	5h	6h	7h	8h	9h	10h
Schulzeit							
4h	103,00 €	105,00 €	107,00 €	109,00 €	111,00 €	113,00 €	115,00 €
5h	118,00 €	120,00 €	122,00 €	124,00 €	126,00 €	128,00 €	130,00 €
6h	138,00 €	140,00 €	142,00 €	144,00 €	146,00 €	148,00 €	150,00 €

2022

	Ferienzeit	5h	6h	7h	8h	9h	10h
Schulzeit							
4h	113,00 €	115,00 €	117,00 €	119,00 €	121,00 €	123,00 €	125,00 €
5h	133,00 €	135,00 €	137,00 €	139,00 €	141,00 €	143,00 €	145,00 €
6h	148,00 €	150,00 €	152,00 €	154,00 €	156,00 €	158,00 €	160,00 €

(2) Die Kosten für zusätzliche Betreuungsstunden betragen:

Krippe 10,- Euro pro Stunde
Kindergarten 10,- Euro pro Stunde

Hort

10,- Euro pro Stunde

Ein Zukauf ist nur in Ausnahmefällen (Arztbesuch, plötzliche Krankheit, Vorstellungsgespräch usw.) mit Nachweis und für volle Stunden möglich.

§ 4

Beitragsermäßigung

Lassen Feuerwehrmitglieder im aktiven Einsatzdienst ihr/ihre Kind/-er in unseren Tageseinrichtungen betreuen und sind sie auch die Personensorgeberechtigten, gewährt die Verbandsgemeinde Westliche Börde auf Antrag monatlich einen Nachlass von 30 Euro pro Kind auf den Kostenbeitrag. Voraussetzung ist die aktive Mitgliedschaft mit Erbringung der 40 Stunden im Jahr in einer Ortsfeuerwehr im Gemeindegebiet der Westlichen Börde. Die Stundenüberprüfung erfolgt am 31.12. eines jeden Jahres. Die Stunden müssen zum Stichtag vollständig erbracht sein. Sollten die notwendigen Stunden zum Stichtag nicht erbracht worden sein, so fällt die Beitragsermäßigung ab dem nachfolgenden Abrechnungsmonat weg.

§ 5

Überschreiten der Betreuungszeiten

(1) Wird die vereinbarte Betreuungszeit trotz Ermahnung überschritten, so stellt die Verbandsgemeinde Westliche Börde grundsätzlich je angefangene Stunde 20 € in Rechnung.

(3) Muss eine Kindertagesstätte über die Öffnungszeiten hinaus geöffnet bleiben, weil ein Kind trotz Ermahnung nicht rechtzeitig abgeholt wurde, wird den Eltern / Personensorgeberechtigten grundsätzlich je angefangene Stunde 30 € in Rechnung gestellt.

§ 6

Maßnahmen bei Zahlungsverzug

(1) Geraten die Abgabeschuldner mit der Zahlung der Kosten in Verzug, werden sie schriftlich gemahnt. Ist nach Ablauf der Mahnfrist kein Zahlungseingang erfolgt, wird das Kind bis zur vollständigen Zahlung der Kosten einschließlich Mahngebühren und Säumniszuschläge von der Betreuung ausgeschlossen.

(2) Rückständige Beträge werden nach Mahndurchlauf im Vollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldnerverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.02.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde vom 11.07.2013 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 13.03.2014 außer Kraft.

Gröningen, den 19.12.2019

Fabian Stankewitz
Verbandsgemeindebürgermeister